

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1950

Sitzung vom 15. Juni 1950.

KANTON ZÜRICH TIEFBAD
PLAN-ARCHIV
E.N.P. (B1/2) 9
Bassersdorf Nr.

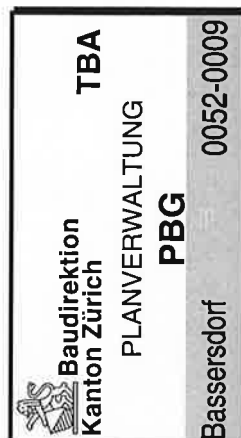
1700. Strassen. 1. In der Gemeinde Bassersdorf verbindet die Strasse II. Kl. Nr. 7 das Dorf mit dem Weiler Baltenswil und der «neuen Winterthurerstrasse» (HVS. A, I. Kl. Nr. 1). Zwischen den beiden Ortschaften weist dieser Strassenzug, dem heute als wichtigste Zufahrt aus der Nordostschweiz zum Flughafen in Kloten die Bedeutung einer Strasse I. Kl. zukommt, eine sehr schlechte Linienführung und eine ganz ungenügende Breite auf. Ein bereits 1943 aufgestelltes Projekt für die **Staubfreimachung der bestehenden Strasse ohne Korrektur kam wegen des Krieges nicht zur Ausführung.** Bei der neuen Vorlage, welche u. a. auch die seitherige Teuerung **berücksichtigt, wäre die Beibehaltung der unmotivierten schlechten Linienführung nicht gerechtfertigt.** Zudem hätte sich der bloss staubfrei gemachte Strassenzug angesichts der bereits gut ausgebauten Fortsetzung von Bassersdorf nach Kloten sehr ungünstig ausgewirkt.

2. Auf Grund eines stadträtlichen Antrages beschloss der Gemeinderat Winterthur am 21. März 1946, an die Kosten der Erstellung eines interkontinentalen Flughafens in Kloten einen einmaligen festen Beitrag von Fr. 800 000 zu leisten. An die Leistung dieses Beitrages wurde aber die Bedingung geknüpft, dass die für Winterthur in erster Linie in Betracht kommende Zufahrtsstrasse von der neuen Winterthurerstrasse über Baltenswil und Bassersdorf nach Kloten entsprechend ausgebaut werde. Diese vom Staat übernommene Verpflichtung ist in der Weisung zur Volksabstimmung vom 5. Mai 1946 über den Bau des Flughafens wie folgt festgelegt (Seite 24, Absatz 4):

«Der Verkehrsanschluss mit Winterthur und der Ostschweiz erfolgt durch die neue Winterthurerstrasse über Tagelswangen bis Baltenswil, von wo aus eine neue Verbindungsstrasse mit Bassersdorf gebaut wird, die ihre Fortsetzung in der bereits ausgebauten Strasse Bassersdorf - Kloten findet.»

Studien im Rahmen des Bebauungsplanentwurfes für Bassersdorf haben ergeben, dass eine neue Strasse, knapp 1 km westlich Tagelswangen von der neuen Winterthurerstrasse abzweigend, Baltenswil links liegen lassend und Bassersdorf südlich umfahrend, den Verkehr Winterthur - Flughafen am besten bewältigen könnte, wodurch gleichzeitig die beiden Niveauübergänge der SBB.-Linie Kloten - Effretikon bei Baltenswil und im Dorf Bassersdorf und die beiden Dorfdurchfahrten ausgeschaltet würden. Da aber auch der Lokalverkehr einer Verbesserung der Strasse Bassersdorf - Baltenswil ruft und die geplante Umfahrungsstrasse sehr erhebliche Kosten zur Folge hätte, muss auf letztere vorläufig verzichtet werden, zumal die bestehende Strasse nach erfolgtem Ausbau gemäss vorliegendem Projekt dem zu erwartenden Verkehr auf absehbare Zeit genügen wird und die einer spätern Zeit vorbehaltene Umfahrung des Dorfes Bassersdorf in keiner Weise präjudiziert.

Da, wie schon erwähnt, eine blosse Staubfreimachung der bestehenden kurvenreichen Strasse im Hinblick auf den allgemeinen und zusätzlichen Verkehr zum Flughafen nicht



genügt, kommt nur eine Korrektur in Betracht, die auch dem Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr die nötige Sicherheit bieten wird. Weil der Fussgängerkehr gering und mit einer wesentlichen Zunahme desselben kaum zu rechnen ist, kann auf die Anlage von Gehwegen vorläufig verzichtet werden. Trotzdem bedingt die Korrektur derart hohe Baukosten, dass der Gemeinde Bassersdorf deren Uebernahme abzüglich des Staatsbeitrages gemäss § 8, Absatz 4, des Strassengesetzes an Bau und Korrektur von Strassen II. Kl. nicht zugemutet werden kann, erfüllt doch dieser Strassenzug hinsichtlich Verkehrsbedeutung gemäss § 2 des Strassengesetzes alle Voraussetzungen einer Strasse I. Kl.

Im Hinblick auf die vom Staat gegenüber der Stadt Winterthur eingegangene Verpflichtung einerseits, diese Strasse entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung auszubauen, und die für die Gemeinde Bassersdorf nicht tragbare Belastung andererseits, einen Kostenanteil an die Korrektur der Strasse II. Kl. von rund Fr. 385 000 bei Fr. 600 000 Gesamtkosten zu übernehmen, erscheint es daher als gegeben, diesen Strassenzug als solchen I. Kl. zu klassifizieren und gemäss § 8, Absatz 1, des Strassengesetzes auszubauen. Dies rechtfertigt sich auch im Hinblick auf die zukünftige Bedeutung der Strasse.

3. Die 1945 wieder aufgenommenen Studien für die Korrektur dieser Strasse führten anfänglich zu einer schlanken Linienführung durch das überwiegend landwirtschaftliche Dorf Baltenswil. Dieses Projekt fand die Billigung durch einen Teil der dortigen Einwohnerschaft. Durch dasselbe wäre die heutige gewundene Dorfstrasse wenigstens noch teilweise dem vom Durchgangsverkehr ungestörten Anliegerverkehr erhalten geblieben. Die nachträglich in Baltenswil entstandene Opposition gegen diese Linienführung hatte dann zur Folge, dass das Projekt auf den Ausbau der bestehenden Strasse beschränkt wurde, was im Hinblick auf die oben erwähnte Umfahrungsstrasse hingenommen werden konnte.

Das vorliegende, vom Bezirksrat Bülach und vom Gemeinderat Bassersdorf genehmigte, in 2 Lose aufgeteilte Projekt beginnt in Bassersdorf ca. 50 m dorfauswärts der Einmündung des «Herrenweges» (Gemeindestrasse III. Kl.). Unter Ausschaltung der schon erwähnten, unmotivierten Kurven, deren Entstehung auf die Führung des früheren Feldweges längs der bestehenden Grundstücksgrenzen zurückzuführen ist, soll die Strasse auf gestrecktem Trasse nach Baltenswil geführt werden. Als normale Breite der Fahrbahn sind 6 m vorgesehen; dazu kommen beidseitige, 75 cm breite Bankette, die den wenigen Fussgängern zum Ausweichen dienen können. Trotz der verhältnismässig engen Bebauung in Baltenswil ist die Führung der Strasse mit dem erwähnten Normalprofil ohne Gebäudeabbrüche, wohl aber unter teilweiser Inanspruchnahme der für die landwirtschaftlichen Betriebe wertvollen Vorplätze möglich.

Da dem Verkehr von und nach Winterthur gegenüber demjenigen Richtung Brüttisellen die grössere Bedeutung zukommt, muss der bereits als Gemeindestrasse III. Kl. bestehende, östliche Ast als Strasse I. Kl. ausgebaut werden, während die bestehende Strasse II. Kl. Richtung «Kreuzstrasse» mit 5,5 m Breite nur staubfrei gemacht und in die III. Kl. zurückklassifiziert werden soll.

Das ebene Gelände bedingt nur unbedeutende Verbesserungen des Längenprofils, so dass ausser Entwässerungsanlagen und neuen Gartensockeln keine Kunstbauten erforderlich sind. Während ausserorts der Fahrbahnbelag seitlich durch die Bankette abgeschlossen wird, müssen innerorts, u. a. wegen den vielen Auffahrten zu den Vorplätzen, seitlich des Belages Pflastersteinabschlüsse erstellt werden, um einerseits bei dem geringen Längsgefälle das Meteorwasser rasch ableiten und andererseits den Belagsrand vor Beschädigungen durch Fahrzeugräder schützen zu können.

Die stellenweise notwendige Verlegung der Strasse ins Kulturland bedingt die Entfernung des Humus bis auf die in geringer Tiefe vorhandene Kiesschicht, was mit den neuzeitlichen Baumaschinen ohne allzugrosse Kosten und in kurzer Zeit möglich ist. Weitere Details ergeben sich aus den vorliegenden Plänen und Berechnungen; die wichtigsten Daten sind:

Los	Länge	grösste Steigung	Kosten
1	890 m	1,24 %	Fr. 304 000
2	690 m	2,11 %	„ 296 000
Str. III. Kl.	160 m	0,96 %	„ 31 900
Total	1740 m		Fr. 631 900
Kosten pro Laufmeter Strasse			„ 364

4. Der Gemeinderat Bassersdorf hat die Projektvorlage sowohl für die Strasse I. Kl. als auch für die Strasse III. Kl. in seiner Sitzung vom 17. März 1949 genehmigt. Auf Grund des Regierungsratsbeschlusses vom 9. Dezember 1939 über die Baupflicht und die Kostenverteilung bei erstmaliger Erstellung von Belägen und Pflästerungen hat die Gemeinde an die Fahrbahnkosten im Los 1 und 2 einen Gesamtbetrag von Fr. 800 plus Fr. 10 900 = Fr. 11 700 zu leisten, die ca. Fr. 5500 betragenden Anstösserbeiträge inbegriffen, für die die Gemeinde bei Nichterhältlichmachung ebenfalls aufzukommen hat.

An den der Gemeinde zufallenden Kosten von Fr. 31 900 für die Verbesserung der als Strasse III. Kl. einzureihenden bisherigen Strassenstrecke II. Kl. im Dorf Baltenswil kann sich der Staat auf Grund von § 8 des Strassengesetzes wie folgt beteiligen: Die Kosten für das bereits aufgestellte Projekt und für die zweckmässigerweise vom Staat auszuübende Bauleitung im Betrage von ca. Fr. 2800 sind zu Lasten des Rechnungstitels 3015.747 zu verrechnen. An die Nettobaukosten der Gemeinde kann der Staat der Gemeinde auf Gesuch hin einen Beitrag ausrichten, der auf Grund der heutigen Steuerhältnisse ca. Fr. 8460 betragen dürfte. Die Ausrichtung des Beitrages hat zu Lasten des Voranschlagstitels 3015.934 zu erfolgen.

Die Gemeindeversammlung Bassersdorf vom 3. März 1950 hat den nötigen Kredit von Fr. 11 700 für die Strasse I. Kl. und von netto Fr. 20 640 für die Strasse III. Kl., zusammen Fr. 32 340, bewilligt. Die Zustimmung zur Vorlage seitens des Bezirksrates Bülach vom 15. September 1949 liegt ebenfalls vor, so dass der Genehmigung des Projektes nichts mehr entgegen steht.

Für den Bau der Strasse I. Kl. ist zu Lasten des Rechnungstitels 3015.740 ein Kredit von Fr. 600 000 zu bewilligen und dem für diese Baute zu eröffnenden Baukonto Nr. 525,

Korrektion der Strasse Bassersdorf - Baltenswil, gutzuschreiben.

Ueber den Beitrag der Gemeinde an die Kosten der Strasse I. Kl. und den Beitrag des Staates an die Kosten der Strasse III. Kl. wird zweckmässigerweise auf Grund der regierungsrätlich genehmigten Schlussabrechnung abgerechnet, um Gegenzahlungen zu vermeiden.

5. Für diesen Strassenzug hat der Gemeinderat Bassersdorf am 3. April 1950 Baulinien mit innerorts 20 und ausserorts, im noch unüberbauten Gebiet, 24 m Abstand festgesetzt. Die Niveaulinie entspricht der heutigen Nivellette, soweit die Strasse bereits verbessert ist, im übrigen dem Längenprofil des Korrektionsprojektes, und gibt zu Bemerkungen keinen Anlass.

Die im Dorf Bassersdorf ursprünglich mit 22 m Abstand festgesetzten Baulinien wurden auf Grund von Einsprachen nachträglich auf 20 m reduziert, mit der Begründung, dass der Baulinienabstand im Dorf Baltenswil ebenfalls nur 20 m betrage und das dabei in Betracht kommende Strassenstück in Bassersdorf doch einmal, d. h. nach Erstellung der südlichen Dorfumfahrung und Aufhebung des bestehenden Niveauüberganges als durchgehender Strassenzug aufgehoben werde. Diesen Argumenten kann die Berechtigung kaum abgesprochen werden. Der Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Baltenswilerstrasse steht damit nichts mehr entgegen. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Bülach vom 26. Mai 1950 sind gegen diese Vorlage keine Einsprachen mehr pendent.

6. Nachdem der interkontinentale Flughafen Zürich, in Kloten, seit mehr als einem Jahr voll in Betrieb und der Verkehr im Zunehmen begriffen ist, darf mit der Korrektion dieses Strassenzuges nicht mehr länger zugewartet werden.

Es sind deshalb die Tiefbauarbeiten, in zwei Lose unterteilt, vorbehältlich der Projektgenehmigung durch den Regierungsrat, öffentlich zur Konkurrenz ausgeschrieben worden, und zwar einschliesslich der Arbeiten für die Staubfreimachung der zukünftigen Strasse III. Kl. in Baltenswil.

Für Los 1, Dorfausgang Bassersdorf bis Dorfeingang Baltenswil, gingen 31 Angebote ein; für Los 2 im Dorf Baltenswil liegen 30 und für die Verbindungsstrasse III. Kl. 26 Angebote vor.

	Los 1	Los 2	Verbindungs- strasse
	Fr.	Fr.	Fr.
Niedrigstes Angebot	89 808.50	105 527.90	5 983.75
Höchstes Angebot	114 502.10	127 759.80	10 235.15
Differenz	27,5 %	21,0 %	71,0 %

Laut Bauprogramm 1950 war vorgesehen, diese Strassenkorrektion unter Vergebung der Tiefbauarbeiten in zwei Losen im laufenden Jahr vollumfänglich durchzuführen.

Da die Genehmigung des Projektes erst nach Erledigung von Rekursen gegen die Bau- und Niveaulinienvorlage beantragt werden konnte, muss der Baubeginn auf den Spätsommer verschoben werden, weil es nicht angängig wäre, das für die Verlegung der Strasse erforderliche Kulturland noch knapp vor der Ernte in Anspruch zu nehmen. Da im weiteren die Erstellung des Fahrbahnbelages im Spätherbst nicht mehr angezeigt ist, hätte die Belassung der Strasse im Roh-

bau während des ganzen Herbstes und Winters Mehrkosten zur Folge, die vermieden werden können. Dazu kommt, dass die Ausführung der Tiefbauarbeiten in der Zeit vom Herbst 1950 bis Frühjahr 1951 der Arbeitsbeschaffung im Baugewerbe wesentlich besser dient.

Die Vergebung der Tiefbauarbeiten soll deshalb auf Grund der erfolgten Submission erst im Spätsommer erfolgen, bei welcher Gelegenheit eventuell noch mit Abgeboten gerechnet werden kann. Die Jahresrechnung 1950 wird durch diesen Strassenbau voraussichtlich nur mit ca. Fr. 200 000 belastet, der Restbetrag wird zu Lasten der Rechnung 1951 zu verausgaben sein.

7. Die Landerwerbsunterhandlungen sind ebenfalls eingeleitet und dürften, ohne dass der Expropriationsweg beschritten werden muss, zum Abschluss zu bringen sein. Die Baudirektion ist zu ermächtigen, Vergleiche abzuschliessen oder Expropriationsprozesse zu führen, damit die Bauarbeiten im Spätsommer bestimmt in Angriff genommen werden können, weil eine weitere Hinausziehung nicht mehr angängig wäre.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. a) Die Strasse II. Kl. Nr. 7 Bassersdorf - Baltenswil, in der Gemeinde Bassersdorf, wird mit der östlichen Einnündung (Strasse III. Kl.) in die «neue Winterthurerstrasse» (HVS. A, I. Kl. Nr. 1) gemäss vorliegendem Projekt in Würdigung ihrer Verkehrsbedeutung als Zufahrt von Winterthur und der Ostschweiz zum interkontinentalen Flughafen Zürich, in Kloten, auf 1. Januar 1951 mit einer neuen Länge von 1904 m als Strasse I. Kl. gemäss § 2 des Strassengesetzes klassifiziert.

b) Der ca. 160 m lange, westliche Ast der Strasse II. Kl. Nr. 7 in Baltenswil wird, weil nach dem Ausbau der Strasse nur noch dem Lokalverkehr dienend, der Gemeinde auf 1. Januar 1951 als Strasse III. Kl. übergeben.

II. Das Projekt für den Ausbau der Strasse Bassersdorf - Baltenswil wird nach den vorliegenden Plänen und Berechnungen als Strasse I. Kl. mit einer Kostenvoranschlagssumme von Fr. 600 000 gemäss § 6, lit. a, des Strassengesetzes genehmigt.

III. Dem Projekt für die Verbesserung des als Strasse III. Kl. erklärten westlichen Astes der bisherigen Strasse II. Klasse, in Baltenswil, im Kostenbetrag von Fr. 31 900 wird zugestimmt. Der Gemeinde Bassersdorf wird auf Grund von § 8, Absatz 4, des Strassengesetzes ein Staatsbeitrag in der Höhe von 30 % der Nettobaukosten zugesichert; derselbe ist zu Lasten des Rechnungstitels 3015.934 zu verbuchen. Der Staat übernimmt, gestützt auf § 8, Absatz 3, des Strassengesetzes die Kosten für Projekt und Bauleitung dieser Strassenverbesserung im Betrage von Fr. 2800 zu Lasten des Rechnungstitels 3015.747.

IV. Die Baudirektion wird ermächtigt, diese Strassenbaute im Spätsommer 1950 so in Angriff nehmen zu lassen, dass die Belagsarbeiten im Frühjahr 1951 ausgeführt werden können. Für die Vergebung der Bauarbeiten ist zu gegebener Zeit Antrag zu stellen.

V. Für den Bau der Strasse I. Kl. wird zu Lasten des Rechnungstitels 3015.740 ein Kredit von Fr. 600 000 bewil-

ligt und dem dafür zu eröffnenden Baukonto Nr. 525, Korrektion der Strasse Bassersdorf - Baltenswil gutgeschrieben.

VI. Ueber den Beitrag der Gemeinde an die Kosten der Korrektion der Strasse I. Kl. in der Höhe von ca. Fr. 11 700 inkl. die Anstösserbeiträge, die vom Staat direkt erhoben werden, und über den Beitrag des Staates an die Kosten der Verbesserung der Strasse III. Kl. im Betrage von ungefähr Fr. 8460 wird erst auf Grund der zur Genehmigung vorzulegenden Schlussabrechnung mit der Gemeindebehörde abgerechnet werden.

VII. Der Beschluss des Gemeinderates Bassersdorf vom 3. April 1950 über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Strasse Bassersdorf - Baltenswil im Sinne des Baugesetzes wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

Der Gemeinderat wird eingeladen, die Genehmigung seines Beschlusses öffentlich bekanntzugeben.

VIII. Die Baudirektion wird ermächtigt, für den Erwerb von Grund und Rechten Verträge und Vergleiche abzuschliessen und wenn nötig Prozesse durchzuführen.

IX. Mitteilung an den Gemeinderat Bassersdorf, unter Zustellung der Projektdoppel Los 1 und 2 und der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bau- und Niveaulinienpläne, an den Bezirksrat Bülaach und an die Direktionen der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Juni 1950.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

